



TOP 26

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen und anderer kirchlicher Gesetze (Beilage 104)**Bericht des Rechtsausschusses****in der Sitzung der 15. Landessynode am 18. Oktober 2019**

Liebe Schwestern und Brüder,

vom Oberkirchenrat wurde in der Sommersynode 2019 als Beilage 94 der Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen und anderer kirchlicher Gesetze eingebracht. Er hängt im weiteren Sinne mit dem Projekt „Kirchliche Strukturen 2024Plus“ zusammen, welches die Weiterentwicklung der landeskirchlichen Verwaltungsstrukturen vom 19. ins 21. Jahrhundert zum Gegenstand hat. Wegen dieses Zusammenhangs hat bei der Einbringung des Gesetzentwurfs neben dem zuständigen Dezernenten, Herrn Oberkirchenrat Duncker, auch der Direktor im Oberkirchenrat, Herr Werner, zu Ihnen gesprochen. Er hat dabei, wie auch in seinem heutigen Bericht unter Tagesordnungspunkt 19, klargestellt, dass dieses Projekt noch längst nicht zu Ende diskutiert ist und der jetzige Gesetzentwurf diesen ausstehenden Diskussionen nicht durch vollendete Tatsachen vorgreifen will.

Der Rechtsausschuss hat in seinen Beratungen auch hierüber gesprochen und ist derselben Überzeugung. Dies will ich jetzt, da ich den Entwurf des Rechtsausschusses mit der Beilage 104 einbringe, noch einmal betonen. Der vorgelegte Gesetzentwurf hängt nur im weiteren Sinne mit diesem Projekt „2024Plus“ zusammen. Er ist nicht Teil dieses Projekts und setzt dieses Projekt auch nicht teilweise um. Wie Oberkirchenrat Werner in seinem Bericht am 6. Juli 2019 angemerkt hat, ist das hier zu verhandelnde Gesetz kein Gesetz zur Neustrukturierung der Verwaltung in der Landeskirche, es setzt nicht die Empfehlungen der Gutachter zum Projekt „Kirchliche Strukturen 2024Plus“ um. Die entsprechenden Befürchtungen sind unbegründet. Wie die Verwaltung in der Landeskirche in zehn Jahren aussehen soll, steht momentan noch nicht fest und wird mit diesem Gesetz auch nicht geregelt.

Der Rechtsausschuss hält es jedoch mit dem Oberkirchenrat für richtig, ein paar Dinge noch durch die jetzige Landessynode zu regeln und nicht für die nächste Landessynode anstehen zu lassen. Von diesen will ich nur die folgenden Punkte ansprechen.

Hierzu gehört vor allem die kirchliche Antwort auf bevorstehende Änderungen im Umsatzsteuerrecht. Der neue § 2b Umsatzsteuergesetz, der spätestens ab dem 1. Januar 2021 verbindlich für alle kirchlichen Körperschaften gelten wird, sieht vor, dass auch innerkirchliche Umsätze der Umsatzsteuer unterliegen können, soweit nicht bestimmte Voraussetzungen gegeben sind, die eine Umsatzsteuerbarkeit dieser Geldflüsse ausschließen. Ohne entsprechende kirchengesetzliche Klarstellungen und teils auch Zuständigkeitsänderungen könnten sich innerkirchliche Leistungen wie zum Beispiel die der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ab 2021 ohne Not um die 19 % Umsatzsteuer verteuern.

Bei den nun vorgelegten Veränderungen der Verwaltungsstrukturen der Landeskirche, Gemeinden, Bezirke und Verbände waren diese umsatzsteuerrechtlichen Fragen mit im Blick. So wird festgelegt, dass die kirchlichen Verwaltungsaufgaben entweder durch die betreffende Körperschaft

selbst oder andernfalls ausschließlich durch eine andere öffentlich-rechtliche kirchliche Körperschaft übernommen werden kann. Für die gesamte landeskirchliche Verwaltung wird in § 1 Absatz 2 des Verwaltungsstellengesetzes bzw. des Kirchlichen Verwaltungsgesetzes, wie es jetzt heißen soll, der Charakter dieser Tätigkeit als Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher kirchlicher Aufgaben klargestellt. Auch wenn es steuerrechtliche Gründe haben mag, freut dies den Öffentlich-Rechtler in mir. Denn es ist richtig, diese Strukturen öffentlich-rechtlich zu regeln und nicht, wie es heute weit verbreitet ist, die öffentlich-rechtlichen und die privatrechtlichen Strukturen miteinander zu vermengen. Für die ZGASSt wird darüber hinaus ein sogenannter Benutzungszwang ausgesprochen; das heißt, alle müssen sie in Anspruch nehmen. In der Praxis ändert sich an den Verwaltungsabläufen wohl nichts, weil die ZGASSt schon heute von allen in Anspruch genommen wird.

Generell wird in Artikel 1 das Gesetz über die Kirchlichen Verwaltungsstellen auf die anderen Teile der landeskirchlichen Verwaltung, etwa die ZGASSt, erweitert und deshalb auch der Name des Gesetzes geändert. Es soll nicht mehr „Gesetz über Kirchliche Verwaltungsstellen“, sondern „Gesetz über die Verwaltung der Landeskirche“ heißen. Das entspricht der Entwicklung im staatlichen Bereich und erscheint richtig. Auch das Land Baden-Württemberg hat ein Landesverwaltungsgesetz, das den Aufbau der Landesverwaltung regelt. Mit dem Kirchlichen Verwaltungsgesetz hat die Landeskirche dann einen passenden gesetzlichen Rahmen, in welchem sie künftig auch die Strukturen „2024Plus“ regeln kann.

Auch die Personaleinweisung soll künftig regelmäßig durch die Landeskirche erfolgen. Dies regelt Artikel 2 Nr. 4 mit der Änderung von § 41 der Kirchengemeindeordnung. Der Rechtsausschuss hat ausführlich darüber beraten, ob es richtig ist, die Eigenständigkeit der Gemeinden bei der Personaleinweisung einzuschränken oder ob die Gemeinden nicht eher durch Erweiterung ihrer Kompetenzen gestärkt werden sollten. Da die Abdeckung hier bereits jetzt bei über 90 % liegt und da die Personaleinweisung viel Routine erfordert, um Fehler mit hohen, bis zu sechsstelligen, Schadenssummen zu vermeiden, ist der Rechtsausschuss hier dem Oberkirchenrat letztlich gefolgt. Hier sind aber weitere Ausnahmen möglich.

Eine andere wesentliche Änderung steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den steuerlichen Fragen. In Artikel 2 Nummer 2 wird § 37 Kirchengemeindeordnung dahin geändert, dass unter bestimmten Voraussetzungen Kirchengemeinden künftig freiwillig auf die Bestellung einer Kirchenpflegerin oder eines Kirchenpflegers verzichten können. Nicht angetastet wird das Recht, eine oder einen solchen zu bestellen. Damit werden die Möglichkeiten der Gemeinden also nicht eingeschränkt, sondern ausgeweitet. Hier hat der Rechtsausschuss die Anregung des Strukturausschusses aufgenommen, künftig von Assistenz der Gemeindeleitung und nicht mehr von der Gemeindeassistenten zu sprechen. Dieses Berufsbild ist allerdings noch in der Entwicklung. Ein Mitglied des Kirchengemeinderats muss dann eine besondere Verantwortung übernehmen. Mit einer ähnlichen Regelung, die es bereits bei den an Gesamtkirchengemeinden beteiligten Kirchengemeinden gibt, hat man gute Erfahrungen gemacht. Die hier beschriebene Neuregelung greift auch den Antrag Nr. 20/17 auf, Lösungen für die Fälle zu ermöglichen, in denen keine Personen gefunden werden, die den Anforderungen für die Wahl zur Kirchenpflegerin oder zum Kirchenpfleger erfüllen.

Dass das Gesetz als modernes Verwaltungsgesetz auch Vorschriften zur weiter voranschreitenden Digitalisierung unserer Landeskirche enthält und sich hier um Vereinfachungen bemüht, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Der Strukturausschuss hat über den Gesetzentwurf ebenfalls beraten und befürwortet ihn. Auf seine Bitte wurde das Inkrafttreten von Artikel 2 Nummer 2 bereits auf den 1. Januar 2020 vorgezogen.

Im Namen des Rechtsausschusses bitte ich Sie um Zustimmung zur Beilage 104 und bedanke ich mich für Ihre Aufmerksamkeit. Vielen Dank.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel